ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · E-Mail: buero@oewav.at

Herrn SC
DI Christian Holzer
Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
Klima- u. Umweltschutz, Regionen u. Wasserwirtschaft
Sektion V Kreislaufwirtschaft, Chemie und Strahlenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 8. September 2026

Betreff: **Leitungsausschuss der ARGE Abwasser im ÖWAV zur SUP-Herstellerverantwortung für Feuchttücher**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer,

wir, der Leitungsausschuss der ARGE Abwasser im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), sind eine **Plattform für die Anlagenbetreiber im Abwassersektor innerhalb des ÖWAV**, die als Sprachrohr der Kanal- und Kläranlagenbetreiber dient.

Auf Grundlage der von der Europäischen Kommission am 24. Oktober 2025 veröffentlichten **Leitlinien zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen** übermitteln wir Ihnen nachstehende Stellungnahme sowie die daraus abgeleitete Position und Forderung hinsichtlich der Umsetzung in nationales Recht.

In der **Bekanntmachung C/2025/5646 der EU-Kommission** mit dem Titel
„Leitlinien der Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“
werden im Hinblick auf Feuchttücher, d.h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege als Einwegkunststoffprodukte, insbesondere folgende Feststellungen getroffen:

1 Einführung
Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung von Artikel 8 ***„Erweiterte Herstellerverantwortung“*** *der Richtlinie (EU) 2019/904* ***über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt****(1), auch*

„Richtlinie über Einwegkunststoffartikel“ genannt (im Folgenden „Richtlinie“ oder „Einwegkunststoffrichtlinie“). Diese Leitlinien stehen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle(2), der Richtlinie 2008/98/EG(3) über Abfälle (im Folgenden „Abfallrahmenrichtlinie“ oder „Richtlinie 2008/98/EG“) ***und der Richtlinie (EU) 2024/3019(4) über die Behandlung von kommunalem Abwasser****.*

Die erweiterte Herstellerverantwortung beinhaltet eine Reihe von Anforderungen, die sicherstellen sollen, dass die Hersteller der Erzeugnisse die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen *(siehe Artikel 3 der Einwegkunststoffrichtlinie). Gemäß Artikel 8 der Einwegkunststoffrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen, die gewissen Anforderungen genügen müssen, welche über diejenigen der Artikel 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie hinausgehen. Eine solche zusätzliche Anforderung ist in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Einwegkunststoffrichtlinie festgelegt. Sie betrifft die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Hersteller der in Teil E Abschnitte I, II und III des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel „****die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle****“ tragen. Dabei handelt es sich um folgende Artikel:*

- *Lebensmittelverpackungen*
- *Tüten und Folienverpackungen*
- *Getränkebehälter*
- *Getränkebecher*
- *Leichte Kunststofftragetaschen*
- ***Feuchttücher***
- *Luftballons*
- *Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden (in den Leitlinien als „Filter“ bezeichnet)*

2.2 Müll

In Anbetracht des Ziels der Richtlinie, die negativen Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu verringern, sollte für die Zwecke der Einwegkunststoffrichtlinie der Begriff „Müll“ als Verbraucherabfall verstanden werden, der absichtlich oder aus Fahrlässigkeit in Luft, Boden oder Wasser entsorgt wurde und daher die Umwelt verschmutzt oder zu verschmutzen droht.

Abfälle, die an den Zuläufen der Kanalisationssysteme gesammelt werden, z. B. im System, in Regenwasserkanälen und Straßenabläufen entsorgte Feuchttücher, sollten als Müll betrachtet werden. Müll kann auch Abfälle umfassen, die aus Kanalisationssystemen, wie Regenwasser- und Abwassersammelnetzen, nach Ableitung des Regenwassers zurückgewonnen werden können.

2.4.1 Reinigungstätigkeiten

Unter „Reinigungsaktion“ ist die Beseitigung von Müll aus Bereichen zu verstehen, in denen er unsachgemäß entsorgt wurde, oder aus Bereichen, in die er auf dem Luft-, Land- oder Wasserweg gelangt ist. Die Reinigung kann manuell oder mit Maschine erfolgen.

Reinigungstätigkeiten umfassen:

- ***Beseitigung von Einwegkunststoffartikeln aus der Infrastruktur zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser und erforderlichenfalls Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, um Verstopfungen der Infrastruktur durch Ansammlung von Einwegkunststoffartikeln zu beseitigen und so den ordnungsgemäßen und unterbrechungsfreien Betrieb der Infrastruktur zu gewährleisten.***

2.5 Bewirtschaftung des gesammelten Mülls

Die Kosten von Reinigungsaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 umfassen auch die anschließende Beförderung und Behandlung dieses Mülls.

2.5.2 Behandlung des gesammelten Mülls

Soweit möglich, sollten die Betreiber die gesammelten Abfälle nach der Abfallhierarchie und den besten verfügbaren Verfahren behandeln, einschließlich Sortierung und Recycling, auch wenn dies höhere Kosten verursacht als die Deponierung ***oder die energetische Verwertung. Bei Feuchttüchern, Luftballons und Filtern sollte keine getrennte Sammlung vorgeschrieben werden*** *(Erwägungsgrund 22 und im Umkehrschluss Artikel 9 der Einwegkunststoffrichtlinie). Einnahmen (z. B. aus dem Verkauf von gesammeltem Müll an Recyclingunternehmen) sollten berücksichtigt werden.*

3.3 Verhältnismäßigkeit

In der Einwegkunststoffrichtlinie heißt es, dass die Berechnungsmethode so auszugestalten ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Müll in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden.

Die Berechnung der Kosten sollte auf zuverlässigen Daten beruhen, so genau wie möglich sein *und in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.*

Bei der Kostenberechnung ***sollte zwischen den Kosten von Reinigungsaktionen und den Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung unterschieden werden.*** *Die Kostenberechnung sollte Arbeitskräfte, Materialien und Maschinen umfassen.*

6.1.1 Aufteilung der Kosten auf die Hersteller nach Einwegkunststoffartikeln

Stehen genügend Daten zur Verfügung, könnte eine andere Zuweisungsmethode verwendet werden, beispielsweise für jede Einwegkunststoffartikel-Gruppe X (z. B. Tüten und Folienverpackungen):

Stehen genügend Daten zur Verfügung, könnte eine andere Zuweisungsmethode verwendet werden, beispielsweise für jede Einwegkunststoffartikel-Gruppe X (z. B. Tüten und Folienverpackungen):

Angewandtes Verfahren der Reinigungsaktion (*)	Relevante Messgrößen	Gesamtkosten	Anteil
Reinigen und Kehren	Volumen in %	A	Volumen in % multipliziert mit A
Aufsammeln	Menge in %	B	Menge in % multipliziert mit B
Beförderung	Volumen in %	C	Volumen in % multipliziert mit C
Behandlung	Gewicht in %	D	Gewicht in % multipliziert mit D
Gesamtkosten nach Produktgruppen			**Summe dieser Spalte**

(*) Diese Spalte könnte weiter unterteilt werden, z. B. nach verschiedenen Verfahren der Reinigungsaktionen oder Behandlungsverfahren wie Abwassersammlung und -behandlung, und es könnten andere relevante Messgrößen verwendet werden, wenn die hier aufgeführten nicht verfügbar oder nicht relevant sind.

6.2 Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Hersteller von Einwegkunststoffartikeln

Die Gebühren sollten nach dem Verursacherprinzip erhoben und bei den Herstellern entsprechend der Menge der von ihnen in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel erhoben werden. *Die Mitgliedstaaten können einen Fonds oder eine andere Struktur*

einrichten, um Gebühren zu erheben, die dann für Reinigungsaktionen sowie für die Beförderung und die Behandlung von Müll aus Einwegkunststoffartikeln verwendet würden. Dadurch stünden die erforderlichen Mittel vor Beginn der Reinigungsaktionen zur Verfügung, sodass die Behörden diese Tätigkeiten nicht vorfinanzieren müssten.
Sobald die Gesamtkosten, die von den Herstellern einer Kategorie von Einwegkunststoffartikeln zu tragen sind, ermittelt wurden, können die Kosten auf der Grundlage ihres Marktanteils (Menge der in Verkehr gebrachten Produkte) auf alle betroffenen Hersteller aufgeteilt werden. *Eine Ermittlung der genauen Produktmarken, die in dem gesammelten Müll enthalten sind, wäre sehr schwierig und kostspielig.*

Position der ARGE Abwasser zur Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission über Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen

Aus Sicht der ARGE Abwasser bilden die **Leitlinien der Europäischen Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen** eine wesentliche Grundlage für eine künftig verursachergerechte Kostentragung jener Aufwendungen, die der österreichischen Abwasserwirtschaft durch das Inverkehrbringen und die unsachgemäße Entsorgung kunstfaserhaltiger Feuchttücher über die Kanalisation entstehen.

Handelsübliche Feucht- und Hygienetücher stellen für Betreiber von Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen ein erhebliches Problem dar. Je nach Kunststoffanteil sind diese Produkte besonders reißfest und biologisch nur schwer oder gar nicht abbaubar. Trotz intensiver Informationskampagnen werden Baby-, Toiletten-, Intimpflege-, Reinigungs-, Desinfektions- und Tierreinigungstücher nach wie vor häufig über die Toilette entsorgt. Dies führt zu Verstopfungen von Pumpen und Anlagenteilen, erhöht den Wartungsaufwand in Kanalisations- und Kläranlagen und verursacht zusätzliche Kosten für die Behandlung und Entsorgung des Rechenguts.

Das Ausmaß dieser Problematik wurde durch die Studie **„Analyse und Verbleib von Feuchttücher-Abfall in der Kanalisation“** der Montanuniversität Leoben untersucht. Die im Jahr 2018 im Auftrag der Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger durchgeführte Studie weist nach, dass rund ein Drittel der über die Kanalisation entsorgten Feuchttücher aus Kunstfasern besteht oder einen hohen Kunstfaseranteil aufweist. Allein diese kunstfaserhaltigen Feuchttücher verursachen in der Steiermark jährliche End-of-Life-Kosten von rund 3,6 Mio. Euro.

Hochgerechnet auf die Einwohnerzahl Österreichs entstehen der österreichischen Abwasserwirtschaft dadurch jährliche volkswirtschaftliche Kosten von rund 26 Mio. Euro.

Forderung der ARGE Abwasser

Die ARGE Abwasser fordert, die durch kunstfaserhaltige Feuchttücher in Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen entstehenden End-of-Life-Kosten im Rahmen einer **erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR)** zu erfassen und den betroffenen Betreibern zu ersetzen.
Hierzu soll – analog zum bereits in der österreichischen Abfallwirtschaft etablierten **SUP-Kostenersatz** – ein entsprechender Kostenersatzmechanismus geschaffen werden, der die durch kunstfaserhaltige Feuchttücher verursachten Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Reinigung und Entsorgung berücksichtigt.

Die **Leitlinien der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2025 zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen** sind dafür auf nationaler Ebene konsequent umzusetzen und bei der Ausgestaltung eines entsprechenden Kostenersatzsystems heranzuziehen.

Ziel muss es sein, das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden: Nicht die Betreiber von Abwasserinfrastruktur und damit die Allgemeinheit die Folgekosten tragen, sondern jene Hersteller und Inverkehrbringer, deren Produkte diese Aufwendungen verursachen. Dadurch wird zugleich ein Anreiz geschaffen, stärker auf umweltverträgliche und besser entsorgbare Produktalternativen zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Vorsitzende des Leitungsausschusses „ARGE Abwasser im ÖWAV“	Der Geschäftsführer
GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang Scherz, MBA, CSE	Dr. Daniel Resch

Beilagen:
- Studie „Analyse und Verbleib von Feuchttücher-Abfall in der Kanalisation
- Bekanntmachung C/2025/5646 der EU-Kommission
  „Leitlinien der Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen“